

Strassenverkehrsrecht

# Neues Merkblatt zu Anhängelast an Unterlenkern

Seit einigen Jahren orientiert sich das Schweizer Recht immer häufiger am europäische Recht. Dies ist auch in Bezug auf die VTS der Fall. Artikel 91 der VTS verlangt, dass Anhängervorrichtungen den Bestimmungen der Europäischen Verordnung 2015/208 entsprechen müssen.

In den letzten Jahren wurden häufig gezogene Maschinen an den Unterlenker oder die Dreipunkt Kupplung angehängt, ohne dass für die Kupplung eine offizielle Anhängelast angegeben war. Um diese Grauzone zu klären und das geltende Recht einzuhalten, hat sich die Arbeitsgruppe «Landwirtschaftlicher Strassenverkehr», der auch Agrotec Suisse angehört, mit dieser Situation befasst und ein entsprechendes Merkblatt erarbeitet. Gemäss der EU-Verordnung 2015/208 ist es zulässig, bei Arbeitsanhängern (Sa) und bestimmten Transportanhängern (Ra) eine Anhängelast auf Dreipunkt Kupplungen zu haben. Dieser Wert muss jedoch vom Hersteller oder Importeur angegeben werden. Es ist also wichtig, dass diese Kupp-

lungssysteme von einem Hersteller genehmigt werden und dass keine Hilfskonstruktionen erlaubt sind, um einen anderen Anhänger mit einer anderen Dreipunkt Kupplung zu koppeln.

Um legal mit einem Anhänger fahren zu können, der mit Unterlenkern oder dem Dreipunkt Kupplungssystem verbunden ist, muss die Anhängelast des Anhängers unter der Ziffer 235 in den Fahrzeugausweis eingetragen werden. Auf die Angabe der Stützlast wird hingegen verzichtet. Die Ziffer 202 wird zusätzlich eingetragen und verweist auf die Bedienungsanleitung des Herstellers.

Wenn der aktuelle Fahrzeugausweis noch keine Informationen enthält,

wird es notwendig sein, diese Werte im CoC oder gemäss der Bescheinigung des Importeurs auf dem Verwaltungsweg eintragen zu lassen.

Wenn im CoC keine Anhängelast für die Dreipunkt- oder Unterlenkerkupplung angegeben ist und der Importeur keine Bescheinigung vorlegen kann, ist die Kupplung in diesem Fall nicht dafür ausgelegt, eine Last auf einer öffentlichen Strasse sicher zu ziehen.

Das Informationsblatt steht auf der Website von Agrotec Suisse unter der Rubrik Merkblätter und Broschüren als PDF-Download zur Verfügung. ■

Damien Jaquet



## Haben Sie Fragen zum Strassenverkehrsgesetz oder brauchen Sie technischen Rat?

Kontaktieren Sie unseren Projektleiter Technik,  
Damien Jaquet: d.jaquet@amsuisse.ch, T 032 391 99 39

